

Screen Visions GmbH
Waldburgstraße 17/19 • 70563 Stuttgart • Germany

Allgemeine Geschäftsbedingungen Screen Visions GmbH (SV)

Inhaltsverzeichnis

- A. Allgemeine Regelungen
- B. Besondere Regelungen für bestimmte Vertragsarten
 - I. Vermietung von Technik
 - II. Verträge über Werbeleistungen
 - III. Schaltung von elektronischer Werbung auf LED-Screens
 - IV. Verkauf von audiovisuellen Techniken
 - V. Beratungsleistungen

A. Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Regelungen für sämtliche Verträge

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen nach § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn SV in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, nachfolgend für alle Verträge und Vertragsarten „Auftraggeber“ genannt.
- 1.3. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausgeschlossen.
- 1.4. Die Regelungen in den besonderen Geschäftsbedingungen für bestimmte Vertragsarten (nachfolgend B.) gehen diesen Allgemeinen Regelungen für sämtliche Verträge im Falle von Widersprüchen vor.
- 1.5. Unterfällt ein Vertrag mit einem Auftraggeber den besonderen Geschäftsbedingungen mehrerer bestimmter Vertragsarten (z. B. Verträge über Werbeleistungen, B II. und Beratungsleistungen B. V.) gelten die besonderen Bedingungen (B.) der jeweiligen Vertragsarten kumulativ.

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 2.1. Alle Angebote von SV verstehen sich stets freibleibend. Die als „Kostenrahmen“, „Kostenskizze“ oder „Grobkostenkalkulation“ bezeichneten Angebote sind unverbindlich.
- 2.2. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch SV oder einem beidseitig unterschriebenen Vertrag zustande.

- 2.3. Werden Angebote nach den Angaben des Auftraggebers und den von ihm oder von dritten Personen zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet SV für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Angebote nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt oder SV ist für die Prüfung ausdrücklich beauftragt.
- 2.4. An Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen und sonstigen von SV dem Auftraggeber vorgelegten Unterlagen behält sich SV die Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne Einwilligung von SV dürfen diese in keiner Weise anderweitig benutzt, insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von SV sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.
- 2.5. Für Muster, Skizzen, Entwürfe und sonstige Projektierungsleistungen, die vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt werden, ist das vereinbarte Entgelt zu zahlen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
- 2.6. Die Angaben in den Angeboten zum Vertragsgegenstand und für den Verwendungszweck (Maße, Gewichte, Tragfähigkeit, Konstruktion, Abbildung in Katalogen und Prospekten, usw.) stellen, soweit sie nicht im Angebot gemacht werden, lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnungen dar und sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale; sie sind nur als annähernd zu betrachten. Branchenübliche Abweichungen und Toleranzen bleiben vorbehalten, desgleichen Änderungen in den Maßen und Gewichten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber muss SV vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hinweisen, wenn er aufgrund baulicher Gegebenheiten vor Ort zwingend auf bestimmte Maße, Gewichte, Tragfähigkeiten usw. angewiesen ist. Erfolgt der Hinweis nach Auftragserteilung, wird sich SV um die Einhaltung so weit zumutbar und möglich bemühen, schuldet sie aber nicht.
- 2.7. Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen von SV für den Auftraggeber zumutbar sind, bleiben vorbehalten. Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen und für den Auftraggeber zumutbar sind, behält sich SV vor.
- 2.8. Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Auftraggebers. Soweit die Genehmigung durch SV beschafft wird, ist SV Vertreter

Seite 1 von 24

des Auftraggebers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Falle der Auftraggeber. Wird die Genehmigung endgültig versagt, kann SV die vereinbarte Auftragssumme verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SV aufgrund der Nichtausführung des Auftrags Ersparnisse und Vorteile hat, die SV sich auf den Vergütungsanspruch anrechnen lassen muss.

- 2.9. Notwendige von uns nicht verschuldete Änderungen auch aufgrund behördlicher Auflagen gelten als vergütungspflichtige Auftragsweiterung.
- 2.10. Ist SV aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anweisungen gehalten, demontierte Teile zu entsorgen, so hat der Auftraggeber die zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche oder andere Vorschriften etwas anderes vorsehen.
- 2.11. Im Angebot ohne Verschulden von SV nicht veranschlagte Dienstleistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den jeweils aktuellen Vergütungssätzen von SV in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für von SV gemäß 2.3 unverschuldete Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben oder unvollständige Vorarbeiten des Auftraggebers, durch von SV unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungshelfen von SV sind.

3. Fristen

- 3.1. Eine angegebene Leistungszeit beginnt an dem Tage, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehören auch die Leistung der vereinbarten Anzahlung und die Erteilung der Genehmigung durch Behörden oder Dritte.
- 3.2. Für termin- und qualitätsgerechte Ausführung haftet SV nur, wenn der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere derjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 3.3. SV haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für Verspätungen und Ausfälle, die nicht im Verantwortungsbereich von SV liegen oder auf höhere Gewalt oder arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen (z.B. Streiks) zurückzuführen sind.

4. Preise

- 4.1. Die Angebotspreise haben nur Gültigkeit, wenn der Vertrag wie angeboten insgesamt und nicht nur teilweise zustande kommt.
- 4.2. Es gelten die Preise des jeweils gültigen Angebotes/Auftragsbestätigung/Vertrags, sofern nicht schriftlich andere Preise vereinbart worden sind.
- 4.3. Bei Technik oder sonstigen Werken, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten: die niederspannungsseitige Installation, die Gerüststellung oder evtl. Hebezeuge, etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z.B. Maurer-, Verputz- oder Abdichtungsarbeiten, die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis, Entsorgungskosten.
- 4.4. Alle Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 4.5. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

5. Haftung

- 5.1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet SV auf Schadensersatz, aus welchen Rechtsgründen auch immer,
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet SV auch bei grober Fahrlässigkeit nicht-leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind insbesondere solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.

- 5.2. Weitergehende Ansprüche gegen SV sind ausgeschlossen.

- 5.3. Ansprüche des Auftraggebers verjähren in den gesetzlichen Fristen.
- 5.4. Falls SV von einem Dritten auf Ersatz von Schäden oder auf Zahlung von Bußgeldern u.ä. in Anspruch genommen wird, die aber nicht von SV verursacht und verschuldet sind, stellt der Auftraggeber SV von diesen Ansprüchen inklusive etwaiger Rechtsverteidigungskosten frei. Diese Freistellungspflicht gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- 5.5. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn SV die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Auftraggebers (insbesondere gemäß §§ 648, 627 BGB, soweit dies einschlägig sein sollten) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 5.6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haftet SV für eingebrachte Gegenstände des Auftraggebers nur im Rahmen der Punkte 5.1 und 5.2.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Auftraggeber hat die Rechnungsbeträge oder die festgelegten Raten einschließlich Umsatzsteuer an den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten zu entrichten.
- 6.2. Zahlt der Auftraggeber die vereinbarten Beträge nicht zum festgelegten Zeitpunkt oder unterlässt er die Übergabe der Sicherheit, behält sich SV ohne Einbuße sonstiger Rechte vor,
- den Auftrag nicht (weiter) durchzuführen und nach Setzen einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen,
 - die bereits erbrachten Leistungen in angemessener Höhe zu berechnen und
 - Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der EZB per anno zu verlangen.

Alternativ steht es SV frei, die gesetzlichen Rechte geltend zu machen; auch in diesem Fall werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins per anno vereinbart.

- 6.3. SV behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit Sicherheiten für die noch offenstehenden Beträge zu verlangen.
- 6.4. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die SV nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen,

haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von SV, einschließlich laufender Wechselverpflichtungen zur Folge. SV ist in diesem Falle berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber leistet Vorauszahlung oder ausreichende Sicherheit.

- 6.5. Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer von SV sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorweisen.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Nicht vorhersehbare, nicht abwendbare Ereignisse höherer Gewalt berechtigen SV, auch innerhalb eines Verzuges, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder – so weit nicht lediglich ein vorübergehendes Leistungshindernis, namentlich Streik und Aussperrung, vorliegt – wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche gegen den Verwender, die bis zum Eintritt des Ereignisses begründet sind, bleiben unberührt. SV wird den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Der höheren Gewalt stehen alle unvorhersehbaren, nicht abwendbaren Umstände gleich, die SV die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei SV, seinen Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten. SV setzt sich für eine sorgfältige Auswahl seiner Vor- bzw. Unterlieferanten ein.
- 7.2. SV kann die bis zum durch höhere Gewalt herbeigeführtes Vertragsende geleisteten Tätigkeiten sowie nicht mehr stornierbare oder abwendbare Fremdkosten gegenüber dem Auftraggeber abrechnen. SV wird sich im Rahmen des § 313 BGB um eine Reduzierung der Fremdkosten bei Zulieferern bemühen.
- 7.3. Der Auftraggeber kann SV auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob er zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung der Störung leisten will. Erklärt sich SV nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, kann der Auftraggeber seinerseits vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

8. Verschwiegenheit, Urheberrecht, Datenschutz

- 8.1 Die Vertragspartner werden alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln, nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf dieses Vertrages.
- 8.2 Für die von SV überlassene Unterlagen gilt die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes als vereinbart auch dann, wenn das Urheberrechtsgesetz kraft Gesetzes nicht anwendbar sein sollte.
- 8.3 Dem Auftraggeber überlassene Unterlagen sowie von SV erbrachte Leistungen darf der Auftraggeber nur für den vorgesehenen Zweck verwenden und sie ohne vorherige Zustimmung von SV weder Dritten zugänglich noch zum Gegenstand von Veröffentlichungen machen.
- 8.4 Der Auftraggeber ist zu Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit mit SV nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von SV berechtigt.
- 8.5 SV und der Auftraggeber halten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. Einwilligungen einzuholen), damit SV ihre Beratungsleistungen vertragsgemäß erbringen kann, ohne gegen gesetzliche oder behördliche Regelungen oder Anordnungen zu verstoßen.

9. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

- 9.1 Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes und zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Forderungen gegenüber der SV unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder eine gerichtliche Feststellung seiner Forderung entscheidungsreif ist. Weitergehende Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Auftraggebers bestehen nicht.
- 9.2 Der Auftraggeber ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen die SV nur nach vorheriger Zustimmung der SV berechtigt.
- 9.3 SV ist ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

10. Datenschutz

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen erhobenen personenbezogenen Daten werden, gleich ob sie von SV selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO verarbeitet.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand; Anwendbares Recht

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 11.2 Gerichtsstand ist Stuttgart. SV ist jedoch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 11.3 Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht.

12. Schriftform, Salvatorische Klausel

- 12.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Beratungsvertrages und dieser AGB sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsklausel wird der Bestand des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommende Regelung.

B. Besondere Geschäftsbedingungen Screen Visions GmbH (SV) für bestimmte Vertragsarten

Nachfolgende Bestimmungen gelten für die benannten Vertragsarten und werden durch die vorstehenden Bestimmungen des Teil A ergänzt.

I. Vermietung von Technik

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Verträge zwischen SV und dem Auftraggeber über die Vermietung von Videowänden, TV- und Plasmabildschirmen, Videospiegelgeräten, Kameras, Verkabelungen, Licht- und Tonanlagen - nachfolgend „audiovisuelle Technik“ - sowie allgemeine Technik, die notwendig wird, um die audiovisuelle Technik zum Einsatz zu bringen,
- 1.2 Audiovisuelle Technik, allgemeine Technik und Promotion-Module werden nachfolgend auch als „Mietgegenstand“ oder „Mietgegenstände“ bezeichnet.

2. Risiko und Sicherheit

- 2.1 Wenn der Transport der Mietgegenstände vom Auftraggeber übernommen wird, so hat der Auftraggeber die Mietgegenstände gegen Verlust und Beschädigungen (einschließlich Totalschaden) ausreichend zu versichern. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag tritt der Auftraggeber, soweit

möglich, mit Vertragsabschluss an SV ab. SV nimmt diese Abtretung an.

- 2.2 Der Auftraggeber hat alle nötigen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mietgegenstände am Ort der Veranstaltung gegen Diebstahl und Vandalismus sowie Beschädigungen zu treffen.
 - 2.3 Kann aus Gründen der Sicherheit die Technik nicht an der vom Auftraggeber beabsichtigten Stelle aufgebaut werden, dann wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Technik an einer der Sicherheit entsprechenden Stelle aufgebaut.
- 3. Versicherung**
- 3.1 Alle Mietgegenstände aus dem Mietvertrag sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, durch den Mieter gegen alle Risiken vollumfänglich zum Neuwert, nicht Zeitwert, zu versichern.
- 4. Mietbedingungen - Verpflichtungen des Auftraggebers**
- 4.1 Gegenstand des Mietvertrages sind die in Auftragsbestätigung/ Vertrag aufgeführten Mietgegenstände. SV behält sich das Recht vor, die dort genannten Mietgegenstände durch funktionsgleiche andere Mietgegenstände zu ersetzen.
 - 4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietgegenstände gegen Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung und zufälligen Untergang zu versichern. Der Versicherungsschutz hat alle Schäden oder Teilschäden in vollem Umfang zu erfassen. Im Falle eines Totalschadens muss der Versicherungsschutz den Wiederbeschaffungswert des vermieteten Gerätes oder des Nachfolgerätes abdecken. Der Versicherungsschutz hat die Zeit von der Übernahme der Ware an der Transportrampe oder auf der Veranstaltung bis zum Ende der Veranstaltung bzw. Rücklieferung der Ware bis zur Transportrampe abzudecken. Der Auftraggeber schließt zu diesem Zweck eine Allgefahrenversicherung mit einem anerkannten Versicherungsunternehmen ab. Auf Verlangen ist SV der Versicherungsnachweis vorzulegen.
 - 4.3 Mängel sowie durch den Transport entstandene Schäden sind SV unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für im Voraus nicht erkennbare Störungen an den Mietgegenständen.
 - 4.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mietgegenstände und die dazugehörigen Teile pfleglich und bestimmungs- und ordnungsgemäß zu behandeln. Für Verschlechterungen der Mietgegenstände haftet der Auftraggeber, sofern und soweit ihn oder einen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Der Auftraggeber hat insbesondere die Transport-,

Nutzungs-, und Pflegevorschriften zu achten. Ein Transport darf nur in den dafür vorgesehenen Verpackungen erfolgen.

- 4.5 Nach Beendigung der Mietzeit hat der Auftraggeber den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich und ordnungsgemäß in der Originalverpackung an SV zurückzusenden.
- 4.6 Wird der Mietgegenstand vom Auftraggeber verspätet zurückgegeben, so hat der Auftraggeber unbeschadet der weiteren Verpflichtung zum Schadensersatz den vereinbarten Mietzins bis zur Rückgabe der Mietgegenstände zu entrichten. Kommt SV wegen der verspäteten Rückgabe des Mietgegenstandes gegenüber einem Dritten in Verzug, hat der Auftraggeber insbesondere die Kosten für die Beschaffung eines Ersatzes zu übernehmen. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 4.7 Wird der Mietgegenstand in nicht ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so hat der Auftraggeber den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere für die Dauer einer eventuellen Instandsetzung den vereinbarten Mietzins zu errichten.
- 4.8 Unternimmt der Auftraggeber an den Mietgegenständen selbstständig – ohne Einwilligung oder Absprache mit SV – eine Reparatur, so haftet der Auftraggeber für die dadurch eventuell entstehenden Schäden. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, Transport oder Standortwechsel entstehen.
- 4.9 Der Auftraggeber gewährleistet, dass technisches Personal von SV jederzeit Zugang zum Veranstaltungsort hat, um den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen.
- 4.10 Der Auftraggeber stellt alle nötigen Hilfsmittel zur Verfügung, die sich zur Erfüllung des Auftrags als notwendig erweisen, auch wenn sie bei Vertragsabschluss noch nicht bekannt sind bzw. sich noch nicht festlegen lassen und sichert die notwendigen Arbeitsbedingungen.
- 4.11 Der Auftraggeber gewährleistet alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, damit zu keiner Zeit und zu keinen Bedingungen die Sicherheit des technischen Personals und der Mitarbeiter von SV sowie deren Vertragspartner gefährdet ist.
- 4.12 Können die Mietgegenstände aus nicht vorhersehbaren, nicht vom SV zu verantworteten Gründen oder aufgrund der vom SV beurteilten mangelhaften Sicherheitslage überhaupt nicht aufgebaut und eingesetzt werden, ist der Auftraggeber dennoch zur Zahlung des vollen Mietbetrags verpflichtet, soweit nicht vertragliche oder

zwingende gesetzliche Bestimmungen eine andere Rechtsfolge vorsehen (z.B. Höhere Gewalt).

- 4.13 Sofern der Auftraggeber für die Bereitstellung von Gerüsten oder anderen Aufbauten, falls diese benötigt werden, verantwortlich ist, gewährleistet er die Standsicherheit (TÜV-Abnahme) und die rechtzeitige Fertigstellung.
- 4.14 Grundsätzlich stellt der Auftraggeber zum Aufbau bei allen Veranstaltungen einwandfreien Grund und Boden (Standplatz sowie Zu- und Abfahrtswege), der auch Gerätschaften wie Schleppfahrzeugen, Kran usw. Zugang und Stand bietet, kostenlos zur Verfügung.
- 4.15 Der Auftraggeber stellt SV von allen Forderungen von Dritten frei bezüglich Copyright, Urheberrechten, Namensrechten und sonstiger Rechte hinsichtlich des ausgestellten bzw. übertragenen (gesendeten) Materials. Dasselbe gilt für Forderungen Dritter bei Verlust und Beschädigung des übergebenen Materials. SV lehnt jegliche Verantwortung für Schäden oder Verlust an übergebenem Originalmaterial ab. Der Auftraggeber ist angewiesen, SV zu Übertragungszwecken ausschließlich Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 4.16 Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Verpflichtung Originalmaterial zur Übertragung an SV zur Verfügung stellen, so ist SV bei nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldetem Verlust oder Beschädigung nur zum Ersatz des Trägermaterials (z.B. Leerkassette o.ä.) verpflichtet.
- 4.17 Übernimmt der Auftraggeber den Transport der Mietgegenstände, so trägt er die hierfür anfallenden Kosten. Sämtliche Transportformalitäten (z.B. Zoll, behördliche Sondergenehmigungen usw.) sind vom Auftraggeber abzuwickeln.
- 4.18 Der Auftraggeber hat alle für die Veranstaltung(en) erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen (GEMA, private Fernsehrechte usw.) Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen.
- 4.19 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliche Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Vertragsgegenstände oder der Veranstaltungsdurchführung erforderlich sind, rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch SV erfolgt, hat der Auftraggeber auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. SV haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Auftraggeber vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände. Der Auftraggeber hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen. Die Mietgegenstände

dürfen nur vom technischen Personal, das SV für die jeweilige Veranstaltung einsetzt, bedient werden.

- 4.20 Im Mietpreis sind die Kosten und Gebühren für die im Mietvertrag aufgeführten Mietgegenstände enthalten. Zusätzlich anfallende Kosten und Gebühren (ggf. Behörden, Versicherungen, Befestigung des Standplatzes oder der Fahrwege, Schleppfahrzeuge, Absperrungen, Bewachung usw.), die für die Veranstaltung entstehen, werden vom Auftraggeber getragen. SV behält sich das Recht vor, Kosten die außerhalb der Kontrolle von SV liegen, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

5. Beendigung des Vertrages

- 5.1 Der Mietvertrag kann vom Auftraggeber nicht ordentlich gekündigt werden.
 - 5.2 Der Mietvertrag kann nur im Einverständnis mit SV schriftlich aufgehoben werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber den entgangenen Gewinn von SV sowie die Kosten (einschließlich der Kosten der eingesetzten Arbeitskräfte, Transportkosten, Materialkosten usw.), Schäden und Gebühren und Auslagen, die SV durch die Vertragsaufhebung entstanden sind, zu ersetzen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
 - 5.3 Ersparte Aufwendungen sind von SV in Abzug zu bringen.
 - 5.4 Der Mietvertrag kann von SV aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, z.B.:
 - wenn der Auftraggeber in Konkurs, Vergleich oder Vermögensverfall gerät,
 - wenn der Auftraggeber sein Unternehmen liquidiert oder beabsichtigt zu liquidieren,
 - wenn der Auftraggeber eine fällige Rate des Mietbetrages 10 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt hat.
 - 5.5 Im Falle der fristlosen Kündigung kann SV als Schadensersatz den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt SV vorbehalten.
- ### 6. Gewährleistung
- 6.1 SV haftet im Rahmen des 5.1 aus Teil A nicht für einen Übertragungsausfall, der unter 10 % der vereinbarten Übertragungszeit der Technik pro Tag liegt. Der Mietbetrag kann wegen eines Übertragungsausfalls von unter 10 % für die Technik und Tag nicht gemindert werden.
 - 6.2 Sollte die vereinbarte Übertragung aus einem Grunde ausfallen, die SV zuzurechnen ist und liegt die Übertragungszeit unter 90 % des vereinbarten

Übertragungszeitraums, so hat der Auftraggeber das Recht auf Erstattung der anteiligen reinen Miete (vereinbarte Miete abzüglich Kosten des Transports, Fremdkosten für den Auf- und Abbau des Mietgegenstandes und die vereinbarten Spesen des Bedienungspersonals bezogen auf den Tag des Ausfalls). Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

- 6.3 Die Höchsthaftung bei einem Ausfall der Übertragung wird auf die Höhe des vereinbarten Mietbetrags beschränkt. Im Übrigen gilt Teil A, Ziffer 5.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 SV behält sich das Recht vor, die Mietgebühr jederzeit vor Erbringung der Leistung durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber zu erhöhen, um Kostensteigerung aufgrund von Faktoren außerhalb des Einflusses von SV oder vom Auftraggeber verursachten Änderungen oder Verzögerungen Rechnung zu tragen.

II. Besondere Geschäftsbedingungen für Verträge über Werbeleistungen

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Verträge zwischen SV und dem Auftraggeber über die Durchführung von Direktwerbe-, Verkaufsförderungs- und Promotionsmaßnahmen („Werbeveranstaltungen“)
- innerhalb von privatbetriebenen, dem Publikumsverkehr geöffneten Flächen (z.B. Einkaufszentren) sowie Flächen im städtischen Verkehrsraum oder sonstiger Flächen (zusammen „Werbeflächen“); der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung
 - die reine Bereitstellung von Werbeflächen zur Durchführung von Werbeveranstaltungen,
 - die Bereitstellung der Werbefläche plus die Bereitstellung von mobilen Werbemitteln durch SV (Full Service“-Angebot), welches je nach individueller Vereinbarung die Bereitstellung von Promotion-Modulen (Vidibox, Vidicube, sonstige), Promotoren, Technik (Ton-, Licht-, und Mediatechnik), Hotels etc. einschließt.
 - mit den Promotion-Modulen „Vidibox“ und des „Vidicube“, der Vertrag umfasst je nach Vereinbarung
 - die reine Bereitstellung eines der Promotion-Tools mit allen damit verbundenen Dienstleistungen, wie Transport, Technik (Ton-, Licht-, Mediatechnik), Technikpersonal etc.

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 2.1 Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agentur/Mittler und SV zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittlern, die im Namen und im Auftrag eines werbungstreibenden Unternehmens („Werbungstreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungstreibenden aus dem zwischen Agentur / Mittler und dem Werbungstreibenden geschlossenen Werbevertrag an SV ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung von SV sind. SV nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.2 Aufträge über Werbeleistungen haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbungstreibenden zu enthalten. Der Auftraggeber wird im Falle der eigenständigen Durchführung der Werbeveranstaltung SV auf Anforderung das Eventkonzept/Aktionsbeschreibung und das Verteilmaterial (z.B. Flyer) zur Genehmigung vorlegen.
- 2.3 SV behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form der Werbemittel nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftraggebers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder den Interessen der Werbeflächen-Betreiber zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat SV für diese Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.
- 2.4 Die Ausführung von Werbeveranstaltungen kann der Zustimmung des Werbeflächen-Betreibers unterliegen. Diese wird von SV eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Falls nicht anders vertraglich vereinbart, holt der Auftraggeber alle für die Werbeveranstaltung erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse ein. Weitere erforderliche Genehmigungen (z.B. Genehmigung für fliegende Bauten), holt, falls vertraglich nicht anders vereinbart, ebenfalls der Auftraggeber ein. Machen der Werbeflächen-Betreiber oder Behörden ihre Zustimmung von Änderungen abhängig, so bleibt der Auftraggeber an seinen erteilten Auftrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Ausgleichsansprüche wegen erforderlicher Änderungen

oder bei nicht erteilten Genehmigungen stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn ein Verschulden von SV vorliegt.

- 2.5 Der Vertrag kann vom Auftraggeber nicht ordentlich gekündigt werden.
- 2.6 Der Vertrag kann nur im Einverständnis mit SV schriftlich aufgehoben werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber den entgangenen Gewinn von SV sowie die Kosten (einschließlich der Kosten der eingesetzten Arbeitskräfte, Transportkosten, Materialkosten usw.), Schäden und Gebühren und Auslagen, die SV durch die Vertragsaufhebung entstanden sind, zu ersetzen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 2.7 Ersparte Aufwendungen sind von SV in Abzug zu bringen.
- 2.8 Der Mietvertrag kann von SV aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, z.B.:
 - wenn der Auftraggeber in Konkurs, Vergleich oder Vermögensverfall gerät,
 - wenn der Auftraggeber sein Unternehmen liquidiert oder beabsichtigt zu liquidieren,
 - wenn der Auftraggeber eine fällige Rate des Betrages 10 Tage nach Fälligkeit nicht bezahlt hat.
- 2.9 Im Falle der fristlosen Kündigung kann SV als Schadensersatz den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30 % des Wertes der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen, es sei denn der Auftraggeber weist nach, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren nachgewiesenen Schadens bleibt SV vorbehalten.

3. Wettbewerb

Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Auftraggebers nicht zugesichert.

4. Werbezeitraum, Durchführung von Werbeveranstaltungen

- 4.1 Der Werbezeitraum beginnt mit dem Kalendertag, an dem die Werbeveranstaltung beginnt, spätestens jedoch mit dem Tag, an dem die Werbeveranstaltung ohne Verzug des Auftraggebers hätte beginnen können und endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Für Auf- oder Abbauzeiten, die außerhalb des vereinbarten Werbezeitraums liegen, bedarf es einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit SV.
- 4.2 Falls nicht anders vereinbart, führt SV Werbeveranstaltungen in dem Umfang durch, wie bei Vertragsabschluss vereinbart.

- 4.3 Wird die Konzeption und Durchführung der Werbeveranstaltung durch SV nicht vertraglich vereinbart, ist dies Aufgabe des Auftraggebers und die erforderlichen Werbemittel werden vom Auftraggeber angeschafft. Der Auftraggeber hat dem Auftragsangebot eine detaillierte Aktionsbeschreibung beizufügen. In diesem Fall ist der Auftraggeber für die Einhaltung etwaiger Vorgaben der Werbeflächen-Betreiber und sämtlicher behördlicher Vorgaben (Hygienevorschriften, Brandschutzvorschriften etc.) sowie sämtlicher gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher oder sonstiger Sicherheitsvorschriften verantwortlich und hat den „Hinweisen für die Durchführung von Promotion-Aktionen“ von SV Folge zu leisten.
- 4.4 Der Auftraggeber ist stets verantwortlich für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt SV insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen SV hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt SV nicht.
- 4.5 SV ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial von den Werbemitteln sowie Motive als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es auch in einer webbasierten Datenbank zu verwenden.
- 4.6 Der Auftraggeber ist für die Überwachung sowie für die Erhaltung – erforderlichenfalls Auswechslung/Erneuerung – seiner Werbemittel in einem sauberen und ordentlichen Zustand verantwortlich. Bei Überschreitung der vorgegebenen Flächenmaße ist SV zur Berechnung der tatsächlich belegten Werbefläche gemäß der aktuellen Preisliste berechtigt. Alle Arbeiten des Auftraggebers dürfen nur in Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Werbeflächen-Betreibers erfolgen. Durch Arbeiten des Auftraggebers verursachte Schäden können vom Werbeflächen-Betreiber auf Kosten des Auftraggebers ausgebessert werden. Nach Ablauf des Werbezeitraums sind die Werbemittel unverzüglich vom Auftraggeber unaufgefordert auf eigene Kosten zu entfernen und die Werbefläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies trotz Aufforderung von SV nicht, so kann SV die Entfernung und Wiederherrichtung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers veranlassen und die Werbemittel je nach Wahl von SV auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einlagern oder entsorgen. Äußert der Auftraggeber sich trotz Hinweises auf die Folgen binnen ihm gesetzter angemessener Frist nicht oder holt er die eingelagerten Werbemittel trotz Hinweises auf die Folgen binnen angemessener Frist

nicht ab, so gilt seine Zustimmung zur Entsorgung als erteilt.

- 4.7 Bei Full Service Angeboten beschafft SV die Werbemittel und führt die Werbeveranstaltung in dem Umfang durch, wie bei Vertragsabschluss vereinbart. Nach Ablauf des Werbezeitraums verwahrt SV die individuell für die Werbeveranstaltung hergestellten Werbemittel bis zu einer Woche nach Ablauf der Werbeveranstaltung für den Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber die Werbemittel innerhalb dieses Zeitraums nicht herausverlangen, gehen die Werbemittel entschädigungslos in das Eigentum von SV über und können vom SV entsorgt werden.

5. Haftung bei Werbeveranstaltungen

- 5.1 Zusätzlich zu den Regelungen unter A. I. 5. gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
- 5.2 SV haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung von Werbeveranstaltungen aus Gründen, die er oder einer seiner Zulieferer nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt werden, Anordnungen der Werbeflächen-Betreiber). In einem solchen Fall bietet SV eine geeignete verfügbare Ersatzfläche bzw. einen Ersatzzeitraum an. Ist das nicht möglich, so sind beide Vertragspartner von ihren Verpflichtungen befreit. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem Auftraggeber in keinem Fall zu. Sofern SV die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatz-Werbeveranstaltung angeboten. Sofern der Werbezweck durch eine Ersatz-Werbeveranstaltung nicht erreicht werden kann, wird nach Wahl von SV entweder dem Auftraggeber die für die ausgefallene Zeit bereits gezahlte Vergütung zurückerstattet oder der Vertrag um die Ausfallzeit verlängert. Im Übrigen gilt Teil A, Ziffer 5.
- 5.3 Bei Beschaffung der Werbemittel durch SV hat der Auftraggeber die Ausführungen von SV unverzüglich nach der Bereitstellung der Werbemittel zu untersuchen und SV etwaige Mängel unverzüglich schriftlich unter Beifügung sämtlicher für die Prüfung der Mängelrüge erforderlicher Unterlagen anzuzeigen. Bei Vorliegen eines Mangels hat SV ein zweimaliges Recht zur Nachbesserung. Gelingt diese nicht oder aus vom SV zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

- 5.4 Für die Beschädigung von Werbemitteln durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet SV nicht.
- 5.5 Wenn die Herstellung der Werbemittel und die Durchführung der Werbeveranstaltung durch den Auftraggeber selbst erfolgt, stellt der Auftraggeber SV und den Werbeflächen-Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund von durch die Werbemittel verursachten Schäden oder Nichteinhaltung von behördlichen Vorschriften geltend machen. Ebenso stellt er SV von diesbezüglichen Ansprüchen des Betreibers der Werbefläche frei.

III. Besondere Geschäftsbedingungen für die Schaltung von elektronischer Werbung auf LED-Screens

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand der besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Verträge mit SV über die Schaltung von elektronischer Werbung auf elektronischen Medien ins besondere LED-Screens und Videoboards.
- 1.2 Der Vertrag umfasst die Ausstrahlung von Werbemotiven, Werbespots und sonstigem Content-Programm auf elektronischen Medien ("Schaltung").

2. Vertragsschluss/Vertragsinhalt

- 2.1 Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder ein bestimmtes redaktionelles Umfeld der geschalteten Werbung besteht nicht.
- 2.2 Kündigt der Auftraggeber wirksam nach erteilter Beauftragung vor Beginn der im Angebot beschriebenen Leistungen oder tritt er in diesem Zeitraum wirksam vom Vertrag zurück, so kann SV statt der vereinbarten Vergütung eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit die Kündigung oder der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der vereinbarten Vergütung abzüglich des Werts der von SV ersparten Aufwendungen sowie abzüglich des Gewinns, den SV durch anderweitige Verträge erzielt. Unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Kündigungs-/Rücktrittserklärung („Stornierung“) und dem vereinbarten Beginn der Schaltung kann SV grundsätzlich folgende Entschädigung verlangen:
- Stornierung bis 8 Wochen vor Leistungsbeginn 5 % der vereinbarten Vergütung;
 - Stornierung bis 4 Wochen vor Leistungsbeginn 10 % der vereinbarten Vergütung;
 - Stornierung vor Leistungsbeginn 25 % der vereinbarten Vergütung,

Der Auftraggeber ist berechtigt, von SV eine Begründung dieser Entschädigungen zu verlangen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus der Nachweis gestattet, dass SV kein Schaden entstanden sei, oder dass der eingetretene Schaden deutlich niedriger sei als die Pauschale.

Im Falle einer Stornierung nach Leistungsbeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, die erbrachten Leistungen zu

Seite 9 von 24

vergüten. Für die noch nicht erbrachten Leistungen kann SV statt der vereinbarten Vergütung eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit die Stornierung nicht von SV zu vertreten ist. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der ausstehenden vereinbarten Vergütung abzüglich des Werts der von SV ersparten Aufwendungen sowie abzüglich des Gewinns, den SV durch anderweitige Verwertung der Schaltzeit erzielt. Demnach beläuft sich die Höhe der Entschädigung grundsätzlich auf 25 % der ausstehenden, vereinbarten Vergütung. Der Auftraggeber ist berechtigt, von SV eine Begründung dieser Entschädigungen zu verlangen. Dem Auftraggeber ist darüber hinaus der Nachweis gestattet, dass SV kein Schaden entstanden sei, oder dass der eingetretene Schaden deutlich niedriger sei als die Pauschale.

Anderweitige Ansprüche von SV bleiben unberührt. Die jeweiligen Pauschalen sind auf etwaige anderweitige, auf der Stornierung beruhende Ersatzansprüche von SV in vollem Umfang anzurechnen.

3. Schaltzeit

Die Schaltzeit beginnt mit dem Kalendertag der ersten Ausstrahlung der Werbung und endet mit dem Ablauf der vereinbarten Schaltung.

4. Werbemittel

4.1 Die Herstellung der Reproduktionsunterlagen ist Sache des Auftraggebers. Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten SV zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin geeignete Reproduktionsunterlagen (Materialien / Vorlagen) zur Verfügung zu stellen. SV wird den Auftraggeber über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Reproduktionsunterlagen unverzüglich informieren. Sofern der Auftraggeber die Reproduktionsunterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt und sich die Schaltung dadurch verzögert oder ausfällt, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Ersparte Aufwendungen hat sich SV anrechnen zu lassen.

4.2 Der Auftraggeber ist stets verantwortlich für Form und Inhalt der Motive und Werbespots sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt SV insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen SV hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt SV nicht.

4.3 SV ist bis auf Widerruf berechtigt, Fotos und Filmmaterial von den Werbemitteln sowie Motive als Musterdruck und/oder für eigene Werbezwecke unentgeltlich zu nutzen, insbesondere es in Form einer Web basierenden Datenbank zu verwenden.

5. Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Schaltungsbeginn spätestens jedoch bis 1 Woche nach Beendigung der Schaltung, gegenüber SV schriftlich geltend zu machen.

IV. Besondere Geschäftsbedingungen Verkauf von audiovisuellen Techniken

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand der besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Verträge zwischen SV und dem Auftraggeber über den Verkauf von audiovisuellen Techniken

1.2 Audiovisuelle Techniken – nachfolgend als Technik bezeichnet – sind insbesondere Videowände, TV- und Plasmabildschirme, Videospielderäte, Kameras, Verkabelungen, Licht- und Tonanlagen, sowie allgemeine Technik, die notwendig wird, um die audiovisuelle Technik zum Einsatz zu bringen.

2. Montage

2.1 Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderungen und Verzögerungen durchgehend durchgeführt werden können.

2.2 In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreise vereinbart sind, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Aufwendungen an Arbeits-, Zeit- und Materialaufwand gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.3 Evtl. erforderliche Fremdleistungen können vom SV auf Rechnung des Auftraggebers in Auftrag gegeben werden.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Bei Lieferung der Technik oder sonstiger Werke ohne Montage erfolgen Versand oder Transport auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Kosten für eine evtl. Transportversicherung trägt der Auftraggeber. Etwaige Transportschäden müssen unverzüglich durch Tatbestandsaufnahme gegenüber dem Transporteur festgestellt werden.

3.2 Wird die Technik oder sonstige Werke durch SV montiert, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet. Bei Verhinderung hat der Auftraggeber die Abnahme binnen 14 Werktagen durchzuführen. Unterbleibt diese, gilt die Abnahme mit Ingebrauchnahme der Technik als erfolgt.

3.3 Versand- oder montagefertig gemeldete Technik, die vom Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen nicht abgerufen wird, wird auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers eingelagert. Gleichzeitig erfolgt Rechnungsstellung.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart, ist je 1/3 des Preises bei Auftragserteilung und 1/3 bei Montage- bzw. Lieferbereitschaft fällig, der Rest bei Abnahme.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle Waren von SV bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, Eigentum von SV. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- 5.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung von SV.
- 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Lieferungen im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind ihm nicht gestattet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, und zwar mit der Maßgabe, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf wie folgt auf SV übergeht: Der Auftraggeber tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an SV ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Es ist dem Auftraggeber untersagt, mit seinem Abnehmer Abreden zu treffen, welche die Rechte von SV in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen. Der Auftraggeber darf insbesondere keine Vereinbarung eingehen, welche die Vorausabtretung der Forderungen an SV zunichtemacht oder beeinträchtigt. Zur Einziehung der an SV abgetretenen Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach Abtretung ermächtigt; SV behält sich jedoch ausdrücklich die selbständige Einziehung der Forderungen, insbesondere für den Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers, vor. Auf Verlangen von SV muss der Auftraggeber die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und dem Schuldner die Abtretung mitteilen.
- 5.4 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, von SV nicht verkauften Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes dieser Miteigentumsanteile. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zur Erfüllung eines Werk- oder Lieferkaufs verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Verträge die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

- 5.5 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für SV als Hersteller, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen wird SV Eigentümer oder Miteigentümer des neuen Gegenstandes oder des vermischten Bestandes. Erlischt das Eigentum von SV durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an SV und verwahrt sie unentgeltlich für ihn. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 5.6 Übersteigt der Wert der SV zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, so ist SV auf Verlangen insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- 5.7 Der Eigentumsvorbehalt von SV ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller Forderungen ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Auftraggeber übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Auftraggeber zustehen.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Zusätzlich zu den Regelungen unter A. I. 5. gelten die nachfolgenden speziellen Regelungen.
- 6.2 Offensichtliche Mängel der Ware sind von Auftraggebern, die Unternehmer sind, SV unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Zeit nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung oder Benutzung, spätestens aber innerhalb der Gewährleistungsfrist (Absatz 4), schriftlich zu rügen. Bei berechtigter Mängelrüge von Auftraggebern, die Unternehmer sind, ist SV zur Nacherfüllung in Form der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) berechtigt. Solange nicht ein Fehlschlagen der Nachbesserung vorliegt, hat der Auftraggeber nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder - sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist - Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen.
- 6.3 Handelsübliche Farbabweichungen und Materialtoleranzen stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Mängelrüge.
- 6.4 Gegenüber Unternehmern verjährt der Anspruch auf Nachbesserung mit einer Frist von 1 Jahr nach Gefahrübergang auf den Auftraggeber. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Gefahrübergang. Für die Herstellung

beweglicher Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt eine Verjährungsfrist von 5 Jahren ab Gefahrübergang.

V. Besondere Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen

1. Allgemeines

1.1 Gegenstand der besonderen Geschäftsbedingungen dieses Abschnitts sind Beratungsleistungen von SV.

2. Vertragsabschluss und Leistungen von SV

2.1 Der Auftraggeber kann das Angebot innerhalb des darin angegebenen Zeitraums annehmen; mit Annahme des Angebotes kommt der Beratungsvertrag zustande. Beauftragt der Auftraggeber die SV nach Ablauf dieses Zeitraums, kommt der Beratungsvertrag mit schriftlicher Bestätigung oder vorbehaltlosem Beginn der Auftragsausführung durch die SV zu den im Angebot genannten Bedingungen zustande.

2.2 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet die SV keinen bestimmten Erfolg. Die SV übernimmt keine Aufgaben innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers und ist für die Nutzung oder Verwertung der erbrachten Beratungsleistungen nicht verantwortlich. Leistungsbeschreibungen sind keine Beschaffenheitsgarantien, soweit sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

2.3 Im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführte Beratungsleistungen sind nicht geschuldet. Der Auftraggeber kann jederzeit schriftlich Änderungen, Abweichungen oder Erweiterungen der vereinbarten Beratungsleistungen verlangen. Nach Eingang eines solchen Änderungsverlangens wird die SV dem Auftraggeber binnen angemessener Frist ein schriftliches Nachtragsangebot unter Angabe der Auswirkungen einschließlich erforderlicher Anpassung der Vergütung, des Zeitplans und/oder vereinbarter Termine unterbreiten (soweit die Notwendigkeit der Änderungen von SV unverschuldet sind). Wenn der Auftraggeber auf Grundlage eines Nachtragsangebots eine Änderung des Leistungsumfangs wünscht, teilt er dies der SV innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Nachtragsangebots schriftlich mit. Die SV ist zur Ausführung von Änderungen des Leistungsumfangs erst nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des Nachtragsangebotes verpflichtet.

2.4 SV erbringt die vereinbarten Leistungen durch eigene Mitarbeiter oder durch von der SV beauftragte, geeignete Dritte (gemeinsam auch „Consultants“) in eigener Regie und Verantwortung. Nur die SV ist gegenüber den Consultants weisungsbefugt.

3. Vergütung

3.1 Die Vergütung erfolgt nach geleisteten Tagessätzen, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde. Im Falle der Vergütung nach Aufwand erhält der Auftraggeber von SV Leistungsaufstellungen wie im Angebot vereinbart, sonst auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers.

3.2 Die von SV genannten Beträge verstehen sich vorbehaltlich ausdrücklicher anderer Bezeichnung als Nettobeträge in Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.3 Reisekosten werden auf Basis der im Angebot beschriebenen Pauschalen berechnet; andere, für die Beratungsleistungen erforderliche Auslagen erstattet der Auftraggeber der SV auf Nachweis.

4. Leistungszeit und Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Die Leistungszeit ergibt sich aus dem Angebot. Leistungen vor dem vorgesehenen Leistungstermin und Teilleistungen sind zulässig, soweit dies für den Auftraggeber nicht unzumutbar ist.

4.2 Der Auftraggeber unterstützt die Tätigkeit von SV kostenfrei; insbesondere wird er SV rechtzeitig alle für die Erbringung der Beratungsleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen übermitteln und den von SV eingesetzten Consultants Zugang zu den für ihre Tätigkeit relevanten Räumen, Anlagen und Daten verschaffen, sie mit allen erforderlichen Unterlagen versorgen und den Kontakt zu Mitarbeitern aus seinem Bereich (Kontaktpersonen, Fachleute, sonstige Knowhow-Träger) ermöglichen. Dies gilt auch für Unterlagen und Informationen, die erst während der Beratungstätigkeit von SV bekannt oder relevant werden und für erforderliche Mitwirkungshandlungen (z.B. Entscheidungen) des Auftraggebers, die für den Fortgang der Beratungsleistungen erforderlich sind.

4.3 Vor Beginn der Beratungsleistungen benennt der Auftraggeber gegenüber SV einen für das jeweilige Gesamtprojekt verantwortlichen und zur Entgegennahme von Erklärungen zuständigen zentralen Ansprechpartner des Auftraggebers. Artikel 4.2 bleibt unberührt.

4.4 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nach, so verlängern oder verschieben sich die Leistungsfristen und -termine für SV entsprechend. Die Rechte von SV aufgrund Verzugs des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Gerät SV in Verzug, soll der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen und kann nach deren Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als eine Erfüllung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Die bis dahin erbrachten

Leistungen von SV hat der Auftraggeber ungeachtet dessen zu vergüten.

5. Haftung

Abweichend von A. I. 5. Gilt für die Haftung wegen Pflichtverletzungen bei Beratungsleistungen von SV folgendes:

Die Haftung von SV ist auf einen Betrag von 500.000 € beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Für diesen Betrag besteht Versicherungsschutz.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Rechnungen von SV sind zahlbar binnen 30 Tagen nach Erhalt. Die SV ist berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen gemäß Angebot, spätestens aber jeweils am Ende eines Kalendermonats in Rechnung zu stellen.

6.2 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist SV berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller offenen Zahlungsforderungen einzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf einer zuvor gesetzten, angemessenen Frist ist SV in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem Angebot. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

7.2 Soweit im Angebot oder in diesen AGB-Regelungen mit Wirkung über das Vertragsende hinaus getroffen werden, bleiben diese auch nach Ablauf des Vertrages wirksam.

7.3 Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wurde, ein entsprechender Antrag gestellt wurde, auch wenn ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wurde, wenn die Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners vorliegen oder ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen des anderen Vertragspartners oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

7.4 Kündigt die SV den Vertrag aus wichtigem Grund, behält die SV den Anspruch auf Vergütung, abzüglich der aufgrund der durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten; zugleich hat die SV Anspruch auf Ersatz der durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entstandenen Schäden und

vergeblichen Aufwendungen. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte der SV bleiben unberührt.

7.5 Eine Kündigung des Auftraggebers aus wichtigem Grund berührt nicht den Anteil der Beratungsleistungen, der bereits vor Wirksamwerden der Kündigung vertragsgemäß geleistet wurde. Insoweit bleibt der Auftraggeber zur Vergütung verpflichtet.

C. Besondere Geschäftsbedingungen der Screen Visions GmbH (SV) für Beauftragungen von Dienstleistern

I. Anwendungsbereich unserer AGB

1. Allgemeines

1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch zukünftigen Beauftragungen mit und Beauftragungen von uns, der Screen Visions GmbH (im Folgenden nur noch genannt: wir), gegenüber Ihnen als gewerbliche oder freiberufliche Auftragnehmer.

1.2 Wir beauftragen Sie, weil wiederum wir einen Auftrag von unserem Kunden haben, der Veranstalter oder selbst Generalunternehmer ist.

2. Geltung dieser AGB auch für künftige Aufträge und Ergänzungen

2.1 Diese AGB gelten auch dann, wenn wir Ihnen künftig Beauftragungen erteilen, und zwar auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich diese AGB in den Auftrag mit einbeziehen.

2.2 Diese AGB gelten auch dann, wenn wir mit Ihnen einen Rahmenvertrag schließen und einzelne Aufträge im Rahmen der Zusammenarbeit gesondert erteilen. In diesem Fall gelten die AGB auch für die Einzelaufträge, soweit dort nichts Abweichendes geregelt wird.

2.3 Für zusätzliche Leistungen und Erweiterungen des ursprünglichen Auftrages gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart werden sollte. Dies ist dann der Fall, wenn die zusätzlichen Leistungen inhaltlich zum ursprünglichen Auftrag gehören.

3. Ihre AGB

3.1 Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben und unsere AGB ausgeschlossen haben. Insoweit wird § 362 HGB ausgeschlossen.

3.2 Sollten Sie Ihre AGB in Ihrem Angebot zugrunde legen, erlangen diese keine Geltung, wenn wir Ihr Angebot auf Basis unserer AGB angefragt haben. Im Übrigen gilt Ziffer 1.2 auch hier.

II. Zustandekommen des Vertrags/Auftrages

1. Allgemeines

1.1 Wir fordern Sie auf nach unseren Vorgaben und Anforderungen, die ganz oder teilweise von unserem Kunden stammen, sowie unter Geltung unserer AGB ein Angebot zu erstellen; für dieses Angebot gilt insbesondere Ziffer 7.1.

1.2 Wenn Sie das Angebot abgeben, gilt:

1.2.1 Sie sind an Ihr Angebot gebunden, bis unser Kunde uns beauftragt. Sollten Ihre Leistungen nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbar sein, haben Sie das bereits im Angebot anzugeben.

1.2.2 Der Vertrag zwischen Ihnen und uns kommt verbindlich zustande, wenn wir Ihr Angebot durch eine Beauftragung an Sie bestätigen.

III. Vertragsgegenstand

1. Wir sind Generalunternehmer

1.1 Es kann sein, dass wir als Generalunternehmer für unseren Kunden tätig sind; in diesem Fall schließen wir den Vertrag mit Ihnen.

1.2 Wenn wir Generalunternehmer sind, gilt:

1.2.1 Ihre Leistungen bestellen wir zwar in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, aber letztendlich zu Gunsten unseres Kunden, so dass Ihre Leistungen letztendlich diesem Kunden zugutekommen und auch zugutekommen sollen.

1.2.2 Soweit also nicht ausdrücklich vereinbart, sind wir nicht Veranstalter der dem Vertrag mit Ihnen zugrundeliegenden Veranstaltung.

1.2.3 Sie haben uns zu informieren, wenn örtliche Vorschriften ein Abweichen vom deutschen Recht notwendig machen (z.B., weil die örtlichen Vorschriften strenger sind) oder wenn nur nach örtlichen Vorschriften ein Zustand, ein Handeln oder ein Unterlassen rechtmäßig ist (z.B., wenn örtliche Bauvorschriften schmalere Rettungswege erlauben).

2. Arbeitsschutz in Geschäftsräumen

2.1 Soweit Sie Ihre beauftragten Leistungen nicht an unserem Geschäftssitz erbringen, sondern bei unserem Kunden, wird § 618 Absatz 1 BGB Ihnen gegenüber als Auftragnehmer abbedungen.

2.2 Soweit wir § 618 BGB gegenüber Ihren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht abbedingen können, verpflichten Sie sich, uns von einer etwaigen Inanspruchnahme durch Ihre Beschäftigten freizustellen; für die Freistellung gilt Ziffer 15 entsprechend.

2.3 Die Abbedingung und Freistellungspflicht gelten jeweils nicht, wenn wir uns ausdrücklich zur Beschaffung und Sicherung der in § 618 Absatz 1 BGB genannten Bereiche verpflichtet haben.

3 Hygieneregeln, Bevölkerungsschutz

3.1 Hygieneregeln zum Schutz vor Infektionen bzw. gefährlichen ansteckenden Krankheiten gelten als wesentlicher Vertragsbestandteil, soweit sie durch Landesverordnungen, Gesetze, behördliche oder polizeiliche Auflagen, durch Empfehlungen von Fachverbänden oder Gesundheitsbehörden anzuwenden sind oder ihre Anwendung geboten ist.

3.2 Dies gilt auch, wenn bei unserem Kunden und/oder am Veranstaltungsort besondere Regeln für den Infektionsschutz gelten auch dann, wenn wir darauf keinen Einfluss haben bzw. diese sich nach Vertragsschluss ändern.

3.3 Maßgeblich ist im Zweifel der Stand zum Zeitpunkt der Veranstaltung, auch dann, wenn sich der Stand seit Vertragsschluss verändert hat.

3.4 Für sonstige Maßnahmen für den Bevölkerungsschutz gilt das Vorstehende entsprechend.

4. Übernahme von Verantwortung durch Prüfung bzw. Nicht-Prüfung

Nehmen wir ein in diesen Geschäftsbedingungen oder unserem Vertrag uns zustehendes Recht (bspw. für eine Abnahme, eine Prüfung, ein Betreten können usw.) nicht wahr, so ändert dies nichts an unseren gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Verantwortlichkeiten.

IV. Vergütung / Provision

1. Pauschale Vergütung

1.1 Bei Ihren angebotenen Preisen handelt es sich grundsätzlich um Festpreise. In den Preisen ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistung notwendig ist, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Verpflichtungen anfallen.

1.2 Spätere Materialpreiserhöhungen, Mehraufwendungen oder sonstige Kostensteigerungen führen jedoch nur bei unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer Änderung der vereinbarten Vergütung und sind im Einzelfall darzulegen.

2. Aufwandsbezogene Vergütung/Kostenerstattung

2.1 Sofern im Angebot bzw. in der Einzelbeauftragung ausdrücklich keine pauschale Vergütung, sondern eine aufwandsbezogene Vergütung vereinbart wurde, gilt folgendes:

2.1.1 Sie teilen uns im Angebot und vor der Leistungserbringung die für diese voraussichtlich anfallenden Kosten mit.

2.1.2 Sie werden uns fortlaufend, jedoch mindestens wöchentlich, durch eine detaillierte Aufstellung in einem durch uns vorgegebenen Format über die bisher angefallenen Kosten informieren.

2.1.3 Sollten die während der Erledigung des jeweiligen Einzelauftrags angefallenen Kosten 80 % der

voraussichtlichen Kosten erreichen, werden Sie uns unverzüglich schriftlich informieren. Eine Vergütung über 100 % zuvor angegebenen voraussichtlich anfallenden Kosten findet nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns statt.

2.1.4 Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für Reisezeiten und Übernachtung können nur abgerechnet werden, wenn Sie den Anfall im Angebot ausdrücklich gekennzeichnet haben. Erstattbar sind die Kosten nur gegen Nachweis, und nur in der Höhe, wie sie bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt angefallen wären (soweit nicht vorher beziffert).

3. Fälligkeit

Ihre Vergütung wird vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen AGB fällig 30 Tage nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, frühestens aber nach Leistungserbringung, soweit keine andere Fälligkeit vereinbart ist.

4. Leistungsnachweise

Wir haben einen Anspruch auf Nachweis der geleisteten Tätigkeiten und können die Zahlung der Rechnung bis zum erfolgten Nachweis ganz oder anteilig zurückbehalten.

5. Minderung

Für den Fall von Minderleistung (z.B. verkürzte Leistungen, weniger Leistungen, keine Leistung gemäß vertraglicher Absprache oder nach Stand der Technik usw.) haben wir das Recht zur Minderung entsprechend/analog § 638 BGB.

6 Vergütung für nachträgliche Änderungen

6.1 Wünschen wir eine Änderung des vereinbarten Vertragsgegenstandes, streben wir mit Ihnen das Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

6.2 Die Höhe des Vergütungsanspruchs, für den infolge einer Anordnung vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

6.3 Im Zweifel ist zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Kalkulation bzw. dem Angebot zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf dieser Basis fortgeschriebene Vergütung der Vergütung auch für die Leistungen im Rahmen der Änderungen entspricht.

7. Nachforderungen bei Mehraufwand

Sie können über Ihr Angebot hinausgehende Vergütung nur abrechnen, wenn Sie uns den Anfall des Mehraufwandes rechtzeitig angezeigt und wir der Nachforderung ausdrücklich in Textform zugestimmt

haben. Dies gilt dann nicht, wenn unser Kunde ausdrücklich auf diese Nachforderung eine Zahlung leistet, ohne dass wir unseren Kunden dazu aber haben „drängen“ müssen.

V. Einsatz von weiteren Subunternehmern

1. Anzeigepflicht vor Beauftragung

Wenn Sie für Ihre Leistungserbringung die Beauftragung eines Subunternehmers beabsichtigen, verpflichten Sie sich unter allseitiger Wahrung von Datenschutz, Persönlichkeitsrechten und Geschäftsgeheimnissen, uns Informationen zu dessen fachlicher Eignung und ggf. Erfahrungen mit dem Vertragsgegenstand zur Verfügung zu stellen, damit wir in der Lage sind, die Leistungsfähigkeit des potentiellen Subunternehmers zu prüfen.

2. Zustimmung durch uns

Die ganz oder teilweise Übertragung Ihrer geschuldeten Leistungen auf einen Subunternehmer bedarf unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung. Wir können diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Subunternehmer voraussichtlich die Anforderungen, die sich aus dem Auftrag ergeben, nicht erfüllen kann oder bereits in der Vergangenheit nicht erfüllt hat, oder er insbesondere gegen vertragliche und gesetzliche Vorgaben des Datenschutzes oder der Geheimhaltung verstoßen hat. Machen wir keinen wichtigen Grund geltend, ist dies keine Anerkennung oder Duldung der Sachlage, und kein Verzicht auf unsere Ansprüche.

3. Pflicht zur Ersetzung oder Selbstaussführung

Ergeben sich nach Ihrer Beauftragung Ihres Subunternehmers Anhaltspunkte dafür, dass der Subunternehmer die geschuldeten Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder die ordnungsgemäße Erbringung gefährdet ist, so können wir von Ihnen verlangen, dass Sie den Subunternehmer durch einen anderen Subunternehmer ersetzen oder die Leistungen selbst erbringen. Verlangen wir dies auch in Kenntnis der Nicht-Ordnungsgemäßheit oder der Gefährdung nicht, ist dies keine Anerkennung oder Duldung, und auch kein Verzicht auf unsere Ansprüche.

4. Ihre Verantwortung für Ihren Subunternehmer

4.1 Sie haften für das Verhalten, Handeln und Unterlassen Ihres Subunternehmers in dem Umfang, als wenn Sie die Leistungen selbst erbracht hätten.

4.2 Sie stehen dafür ein, dass Ihr(e) Subunternehmer zumindest die zwischen Ihnen und uns vereinbarten Bestimmungen zur Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen ebenso akzeptieren, wie Sie auch verpflichtet sind.

VI. Mitwirkungsleistungen

1. Unsere Pflicht zur Mitwirkung

Wir sind zu Mitwirkungsleistungen verpflichtet, soweit sie uns vertraglich ausdrücklich zugewiesen sind. Zur Erfüllung darüberhinausgehender Mitwirkungsleistungen sind wir nur dann verpflichtet, wenn diese für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Sie erforderlich sind und die Mitwirkungsleistungen für uns nicht unzumutbar sind.

2. Ihre Pflichten für unsere Mitwirkung

Soweit nicht anders vereinbart, müssen wir die Mitwirkungsleistungen nur erbringen, wenn Sie uns hierauf mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf und unter Angabe der erforderlichen Mitwirkungsmaßnahmen und etwaiger Rechtsfolgen bei Ausbleiben der Mitwirkung schriftlich hingewiesen haben.

3. Ausbleibende Mitwirkung

Wir können die berechnete auch ohne wichtigen Grund Mitwirkung verweigern, sind dann aber verpflichtet, den Ihnen entstehenden Mehraufwand (bspw. durch Eigenleistung oder Hinzuziehung Dritter) angemessen zu vergüten, außerdem haften Sie insoweit nicht für Schäden, die durch unsere Weigerung entstehen, soweit Sie kein Mitverschulden trifft, Sie Ihren Hinweispflichten nachgekommen sind und Sie zumutbare Anstrengungen unternommen haben, trotz Ausbleiben unserer Mitwirkung die geschuldeten Leistungen zu erbringen.

4. Videoüberwachung

4.1 Es kann sein, dass es auf dem Veranstaltungsgelände oder in den Räumlichkeiten/Flächen, in denen Sie Ihre Leistungen erbringen, eine Videoüberwachung gibt. Hierauf haben wir im Regelfall keinen Einfluss, sondern sind abhängig von unserem Kunden.

4.2 Ihre Beschäftigten und Ihre Subunternehmer bzw. Gehilfen sind von Ihnen vorab über die Videoüberwachung in Kenntnis zu setzen, soweit dies der Fall sein sollte. Verweigert eine Person aus Ihrem Zuständigkeitsbereich die ggf. notwendige Einwilligung in die Überwachung oder widerspricht ihr, und kann deshalb in die betroffenen Bereiche nicht eingelassen werden, obliegt es Ihnen, soweit notwendig für Ersatz zu sorgen, damit Sie den Auftrag ordnungsgemäß und vertragsgemäß durchführen können.

5. Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die Polizei

5.1 Es kann sein, dass eine Zuverlässigkeitsprüfung im Sinne des Landespolizeigesetzes erfolgt, in dem die Veranstaltung stattfindet (insbesondere bei Großveranstaltungen). Hierauf haben wir im Regelfall keinen Einfluss, sondern sind abhängig von der Landesgesetzgebung, der Polizei bzw. unserem Kunden.

5.2 In solchen Fällen ist üblicherweise die Einwilligung aller Personen notwendig, die in einen zuvor definierten Sicherheitsbereich (bspw. die gesamte oder teilweise Veranstaltungsfläche) eingelassen werden wollen. Dann führt die Polizei (ggf. mit den LKAen) eine Sicherheitsüberprüfung dieser Personen durch und nur dann dürfen diese Personen den Sicherheitsbereich betreten. Eine Verweigerung der Einwilligung wird hingegen dazu führen, dass der verweigernden Person der Zutritt zum Veranstaltungsgelände bzw. in bestimmte Bereiche auf dem Veranstaltungsgelände verweigert wird; dies gilt ebenso für Personen, bei denen Merkmale festgestellt sind, die eine Akkreditierung aus polizeilicher Sicht verhindern.

5.3 Sie sind verpflichtet, uns dabei zu unterstützen, dass die Zuverlässigkeitsüberprüfung rechtzeitig durchgeführt werden kann.

5.4 Es wird klargestellt, dass eine Unterschrift unter diesen Vertrag keine Einwilligung im vorstehenden Sinne darstellt; findet auch für Sie oder Ihre Gehilfen tatsächlich eine Zuverlässigkeitsüberprüfung statt bzw. wird diese angeordnet, wird die Einwilligung gesondert eingeholt.

5.5 Es wird auch klargestellt, dass die Verweigerung der Einwilligung oder die Verweigerung des Zutritts zum Veranstaltungsgelände bzw. in den Sicherheitsbereich jedenfalls Ihren Anspruch auf Vergütung und Nebenleistungen ausschließt; das bedeutet, dass die vereinbarte Zahlung nur erfolgt, wenn und soweit Sie und Ihre Gehilfen auch tatsächlich auf dem Veranstaltungsgelände bzw. im Sicherheitsbereich nach Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung durch die Polizei tätig sein dürfen.

5.6 Erteilen Sie oder einer oder mehrere Ihrer Gehilfen die für die Durchführung der Prüfung notwendige Einwilligung nicht, bzw. dürfen Sie oder einer oder mehrerer Ihrer Gehilfen nach einer sicherheitsbedenklichen Feststellung der Polizei das Veranstaltungsgelände nicht betreten, sind Sie verantwortlich, auf Ihre Kosten Ersatz zu beschaffen, so dass der Auftrag ordnungsgemäß und vertragsgemäß durchgeführt werden kann.

VII. Besondere Pflichten von Ihnen als Auftragnehmer

1. Inhalte Ihrer Angebote

Sie sind verpflichtet, Ihre Leistungen anhand unserer Beauftragung nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu erbringen:

1.1 Sie verpflichten sich, Ihre Lieferung oder Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringen. Bei der Ausführung von Bauleistungen oder Leistungen gelten die Vorschriften für die Ausführung von Bauleistungen

(VOB/B) sowie die Vorschriften für die Ausführungen von Leistungen (VOL/B) in der jeweiligen neusten Fassung.

- 1.2. Sie verpflichten sich, Ihre Leistungen bzw. Angebote anzupassen, wenn zwischen dem Kunden und uns nach Angebotsabgabe veränderte Bedingungen vereinbart werden. Dies gilt dann nicht, wenn die Änderungen für Sie unzumutbar sind. Es gilt Ziffer 4.6 entsprechend.

2. Erklärungen gegenüber unserem Kunden

Gegenüber unserem Kunden dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine verbindlichen Erklärungen abgeben, die zu Änderungen unseres Vertrages mit dem Kunden und/oder unseres Vertrages mit Ihnen führen; es wird klargestellt, dass zustimmungsfrei Erklärungen sind, die die fachliche Umsetzung des Auftrages betreffen.

3. Hinweise auf Risiken

Sie sind verpflichtet, uns auf Risiken und Gefahren in der Umsetzung und Durchführung des Auftrages hinweisen.

- 3.1. Wir informieren uns gegenseitig unverzüglich über einen Schadensfall.
- 3.2. Soweit sich durch den Eintritt eines Schadensfalles neue Erkenntnisse ergeben, die unsere weitere Zusammenarbeit betreffen (z.B. auch im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses) und durch die Änderungen an etwaiger bisheriger Planung und Durchführung laufender oder anstehender Projekte geboten sind, so arbeiten Sie und wir hierbei eng zusammen.
- 3.3. Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensereignisses, wodurch die Aufmerksamkeit der Presse erregt wird, sollen Sie und wir uns vor Äußerungen gegenüber der Presse abstimmen und zusammenarbeiten.

4. Verbindlichkeit unserer Unterlagen

Unsere Unterlagen, Skizzen und Dokumente gelten als nicht verbindlich und sind von Ihnen auf Nutzbarkeit und Rechtmäßigkeit zu überprüfen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5. Prüfung rechtlicher Zulässigkeit

Sie überprüfen selbständig und eigenverantwortlich die rechtliche Zulässigkeit von Leistungen, Maßnahmen und allgemein des Vertragsgegenstandes, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Interessenkonflikt

Sie sind verpflichtet, uns die Aufnahme einer Tätigkeit anzuzeigen, wenn Zweifel bestehen, ob diese Tätigkeit mit Ihrer Tätigkeit für uns zu vereinbaren ist oder sonst zu einem Interessenkonflikt führen kann; Sie werden eine solche Tätigkeit nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung aufnehmen.

7. Versicherungen

- 7.1 Sie sind verpflichtet, sich ausreichend im Verhältnis zu Ihrem Leistungsumfang zu versichern und uns

zusammen mit seinem Angebot, spätestens nach Zustandekommen des ersten Einzelvertrages den Bestand einer solchen Versicherung nachzuweisen. Der Bestand der Versicherung ist aufrecht zu erhalten bzw. für neue Einzelaufträge neu abzuschließen und nachzuweisen. Dafür gelten folgende Mindestgrenzen, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- 7.1.1.2 Million Euro für Personenschäden,
- 7.1.2.5 Million Euro Sachschäden, wobei die Versicherung ausdrücklich Sachschäden an dem Mietgegenstand abdecken muss, sowie
- 7.1.3.250.000 Euro für Vermögensschäden.
- 7.2. Bei beauftragten Tätigkeiten mit hohem Risiko sind die Versicherungssummen zu verdoppeln. Solche Tätigkeiten sind der Aufbau, Abbau und Betreuung von Eventstrukturen mit einer Höhe von über 3 Metern (z.B. Bühnen und Tribünen für Veranstaltungsbesucher, Zelte -, Türme, Videowände),
- 7.3. Wir können den Nachweis des Bestands der Versicherung jederzeit verlangen und sind berechtigt, diesen auf Verlangen des Kunden dorthin weiterzugeben.

8. Auskunft und Dokumentation

- 8.1. Sie sind zur Auskunft über den aktuellen Stand Ihrer vertragsgemäßen Tätigkeiten, zu getroffenen Sicherheitsmaßnahmen, über den Versicherungsumfang, über Namen eingesetzter Mitarbeiter und Unterbeauftragter, verpflichtet. Soweit unser Kunde seinerseits Auskunft von uns verlangt, können wir dieses Auskunftsverlangen an Sie weitergeben, und Sie sind dann gegenüber uns bzw. unserem Kunden zur Auskunft verpflichtet.

- 8.1. Sie dokumentieren im allseitigen Interesse (Nachweis über Leistungen, Nachweis über Sicherheitsmaßnahmen usw.) Ihre Leistungen digital und in der jeweiligen Vertragssprache und stellen uns diese Dokumentation auf Wunsch, spätestens mit Ende des Vertrages bzw. des jeweiligen Einzelprojekts, kostenfrei zur Verfügung. Ein Zurückbehaltungsrecht hieran haben Sie nicht.

9. Referenznennung

- 9.1. Möchten Sie unseren Kunden als Referenz benennen (namentlich und/oder mit Logo), so haben Sie uns zuvor, um Erlaubnis zu fragen. Diese Erlaubnis können wir aus jedwedem Grund verweigern. Wir können sie auch verweigern, wenn unser Kunde aus jedwedem Grund nicht zustimmt. Dies gilt auch nach Vertragsende bzw. für die Rücknahme einer erteilten Erlaubnis. Sie dürfen als Referenznennung für Ihre Tätigkeit auf der Veranstaltung uns als Ihren Vertragspartner nennen, soweit wir nicht widersprechen.

9.2. Jegliche Werbung auf der Veranstaltung für Ihre Dienstleistungen (z.B. Aufhängen von Werbebannern, Auslegen von Flyern, Verteilen von Visitenkarten usw.) ist zu unterlassen, bzw. vorab von uns schriftlich zu genehmigen.

10. Besondere Regelungen bei Miete

- 10.1. Unsere Verantwortung für den Mietgegenstand beginnt erst, wenn uns der Mietgegenstand vertragsgemäß vollständig zu unserer alleinigen Nutzung überlassen wird und ordnungsgemäß einsatzbereit ist.
- 10.2. Auf besondere, nicht erkennbare Werte des Mietgegenstandes, die zu einer erhöhten Diebstahlsgefahr usw. führen können, haben Sie uns im Voraus schriftlich hinzuweisen.
- 10.3. Soweit wir nicht lediglich die Lieferung vereinbart haben, sondern auch Aufbau bzw. Aufstellung bzw. Anschluss des Mietgegenstandes, so sind Sie für den ordnungsgemäßen Aufbau, Abbau, Aufstellung und Anschluss usw. verantwortlich, inklusive Kontrolle der Standsicherheit, Bodenbeschaffenheit, Regenschutz usw. Sie haben uns in die Bedienung des Mietgegenstandes einzuweisen.
- 10.4. Eine gesonderte Bewachung nur des Mietgegenstandes durch uns findet nicht statt, sondern nur eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes insgesamt. Zur gesonderten Bewachung oder zu gesonderten Maßnahmen gegen Diebstahl oder Beschädigung sind wir nur verpflichtet, wenn dies mit Ihnen ausdrücklich vereinbart ist.
- 10.5. Wir sind zur Untervermietung bzw. Weitergabe an unsere Vertragspartner berechtigt.

1. Sonstige Hauptpflichten

Im Übrigen gelten auch die Ziffern 5 bis 12 als vertragliche Hauptpflicht.

VIII. Verantwortliche Personen, Qualifikation, Sprache, Kommunikation, Koordination

1. Benennung von Personen

- 1.1. Sie und wir benennen jeweils mindestens eine Person, die für die Abwicklung des Vertrages weisungsbefugt ist und befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen.
- 1.2. Sie und wir benennen für die Dauer von Aufbau, Abbau und der Veranstaltung jeweils mindestens eine Person mit Weisungsbefugnis, Entscheidungsbefugnis und umfassenden Kenntnissen über den konkreten Veranstaltungsablauf. Diese Person muss bei Aufbau, Abbau und Veranstaltung ständig anwesend und verfügbar sein. Dies gilt für Sie dann nicht, wenn wir auftragsgemäß Aufbau, Abbau und die Veranstaltung eigenständig betreiben sollen.

2. Qualifikationsnachweise

- 2.1. Sie und wir haben auf Verlangen des anderen jederzeit notwendige Qualifikationen des beauftragten Personals und der beauftragten Dienstleister oder des eingesetzten Materials nachzuweisen.
- 2.2. „Notwendig“ ist eine Qualifikation dann, wenn sie in einer für die Veranstaltung geltende Vorschrift (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Versammlungsstättenverordnung, Unfallverhütungsvorschrift, SQ-Standards, DIN-Normen usw.) gefordert ist.

3. Sprache

- 3.1. Als Sprache für die Planungen und Organisation sowie die Nacharbeit zur Veranstaltung wird deutsch vereinbart. Rechtsverbindliche Wirkung entfaltet aber nur die deutsche Sprache bzw. Äußerungen in deutscher Sprache (gleich ob schriftlich oder mündlich).
- 3.2. Als Produktionssprache (also die Sprache in der Zeit vor Ort auf dem Veranstaltungsgelände, inklusive Aufbau, Abbau, Proben und die Veranstaltung selbst) wird deutsch vereinbart.
- 3.3. Soweit nicht anders vereinbart, muss das weisungsbefugte Personal und das Personal, das an sicherheitskritischen Situationen eingesetzt wird, die Produktionssprache beherrschen. „Beherrschen“ bedeutet, dass das Personal in der Lage sein muss, auch in unvorhergesehenen kritischen Situationen eine Kommunikation mit anderen Dienstleistern, dem Veranstalter, der Polizei, Feuerwehr usw. sicher führen zu können.

4. Sichere Kommunikation

Jeder kann vom Anderen verlangen, Korrespondenz mit sensiblen Daten (z.B. Informationen bzgl. der Sicherheit der Veranstaltung) und/oder personenbezogenen Daten nur verschlüsselt zu übermitteln. Wird nichts vereinbart, dann ist die Kommunikation mit üblichen Kommunikationsmitteln (auch E-Mail) ausreichend.

5. Arbeitsschutz

- 5.1. Die Vergabe des Auftrages erfolgt unter der Bedingung, dass auch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft eingehalten werden.
- 5.2. Werden einzelne Gewerke ohne unsere Mitwirkung von Ihnen an andere Unternehmer (Subunternehmer) vergeben, so verpflichten Sie sich, uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- 5.3. Sie verpflichten sich ferner, die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der verantwortlichen Berufsgenossenschaft mit den Subunternehmern zu vereinbaren und diesen ggf. die Unfallverhütungsvorschriften zur Verfügung zu stellen.

IX. Eigentum, Schutz unserer Dokumente, Nutzungsrechte

1. Eigentum

- 1.1. Alle von unserem Kunden erstellten Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen (im Folgenden nur noch genannt: Unterlagen) verbleiben in seinem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.
- 1.2. Von uns erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen, Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in unserem Eigentum und sind nach Vertragsende wieder an uns zurückzugeben, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.

2. Urheberrechtsschutz unserer Dokumente und Ideen

- 2.1. Für alle von uns erstellten Veranstaltungskonzepte, Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen (Werke) gilt die Anwendbarkeit des Urheberrechtsgesetzes als vereinbart auch dann, wenn einzelne Teile nicht kraft Gesetzes geschützt sein sollten.
- 2.2. Dies gilt auch über das Vertragsende hinaus.
- 2.3. Dieser Absatz 2 gilt aber dann nicht, soweit das Werk derart offenkundig allgemein-üblich ist, dass ein Schutz aus diesem Absatz 2 Sie unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Sie sind darlegungspflichtig dafür, dass das Werk ganz oder teilweise offenkundig allgemein-üblich ist, wir sind dann beweispflichtig dafür, dass dies ausnahmsweise nicht der Fall ist.

3. Unsere Nutzungsrechte von uns an Sie

- 3.1. Sie erhalten die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Darüberhinausgehende Nutzungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung unter dem Vorbehalt einer Vergütungspflicht.
- 3.2. Dies gilt auch über das Vertragsende hinaus.

X. Vertraulichkeit / Geheimnisschutz

1. Allgemeines

Sie sind verpflichtet, erhaltene Unterlagen, Informationen nur auftragsgemäß zu verwenden. Dies gilt auch für Arbeitsergebnisse, die im Laufe des Auftrages entstehen.

2. Stillschweigen und Ausnahmen

- 2.1. Sie behalten absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten über Arbeitsergebnisse und behandeln diese absolut vertraulich. Dies gilt für solche Teile der Arbeitsergebnisse nicht, soweit sie bereits öffentlich bekannt sind, von uns oder unserem Kunden öffentlich gemacht sind/werden oder allgemein offenkundig sind. Für die Nichtgeltung der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung sind Sie beweispflichtig.
- 2.2. Sie behalten ebenso absolutes Stillschweigen gegenüber Dritten über Inhalte aus jeglicher Art von Unterlagen,

Daten und Informationen und behandelt diese absolut vertraulich. Dies gilt für solche Teile der Unterlagen nicht, soweit sie Ihnen bereits vor der Übergabe an Sie bekannt sind, bereits öffentlich bekannt sind, von uns öffentlich gemacht sind/werden oder allgemein offenkundig sind. Für die Nichtgeltung der Verschwiegenheits- und Vertraulichkeitsverpflichtung sind Sie beweispflichtig.

3. Dauer der Vertraulichkeit

Diese Vertraulichkeits- und Stillschweigevereinbarung gilt für die Vertragslaufzeit und bis zu 2 Jahre nach Beendigung des letzten Einzelauftrages und der Kündigung dieser Bestimmungen als Rahmenvereinbarung.

4. Rückgabe bzw. Löschung von Dateien

- 4.1. Sie sind verpflichtet, Ihnen überlassene Original-Unterlagen zurückzugeben und Kopien sowie digitale Dateien zu löschen bzw. zu zerstören, soweit sie nicht mehr zur vertragsgemäßen Tätigkeit erforderlich sind. Kopien bzw. Dateien müssen so gelöscht bzw. zerstört werden, dass deren Inhalte nach dem Stand der Technik für keine Person und keine Technik mehr erkennbar sind und/oder durch keine Person und keine Technik erkennbar gemacht werden können.
- 4.2. Sie sind berechtigt, zu internen Dokumentationszwecken oder aus steuerrechtlichen oder anderen rechtlichen Gründen Unterlagen im notwendigen Umfang aufzubewahren. Wir haben auch nach Vertragsende ein Auskunftsrecht über die insoweit aufbewahrten Unterlagen und getroffene Sicherungsmaßnahmen.

5. Sicherungsmaßnahmen

Sie sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass bei Ihnen verwahrte Unterlagen, Informationen, Passwörter, Zugangsdaten und Dateien vor dem Zugriff Unbefugter gesichert werden. Wir haben, auch nach Vertragsende, ein Auskunftsrecht über die insoweit getroffenen Maßnahmen.

6. Zugang Dritter

Sie sind verpflichtet, nur denjenigen Personen Zugang zu Unterlagen, Informationen und Dateien in Bezug auf die Zusammenarbeit mit uns und unserem Kunden zu gewähren, wie dies für die vertragsgemäße Leistung notwendig ist. Wir haben, auch nach Vertragsende, ein Auskunftsrecht über die insoweit getroffenen Maßnahmen.

7. Auswirkung von Vereinbarungen mit dem Kunden

Im Übrigen gilt eine zwischen dem uns und unserem Kunden getroffene Vertraulichkeitsvereinbarung auch im Verhältnis zwischen uns und Ihnen entsprechend, soweit wir diese unverzüglich bekannt geben.

8. Meldepflichten

Sie sind verpflichtet, uns bei einer unberechtigten Weitergabe von Arbeitsergebnissen und Unterlagen und Informationen unverzüglich, auch nach Vertragsende, zu informieren.

9. Ihre Pflicht, auch Dritte zu verpflichten

- 9.1. Sie sind verpflichtet, Mitarbeiter, Gehilfen und sonstige Unterbeauftragte auch auf diese Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu verpflichten und Sie stehen dafür ein, dass sich seine Mitarbeiter, Gehilfen und sonstige Unterbeauftragten hieran halten.
- 9.2. Ob diese Pflichtenauflegung für Sie bei jedem Gehilfen oder Unterbeauftragten zumutbar ist, bestimmt sich nach Ihrem Einflussvermögen auf den jeweiligen Gehilfen oder Unterbeauftragten, sowie die typischerweise zu erwartende Wahrscheinlichkeit und Schwere eines Verstoßes gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung.
- 9.3. Ein Beispiel, bei dem wir davon ausgehen, dass eine Auferlegung der Verschwiegenheitspflichten zumutbar ist, ist ein Nachunternehmer, der einen wesentlichen Teil der von Ihnen geschuldeten Leistungen leistet (z.B. die Veranstaltungsstätte); Gegenbeispiele sind Versand-, Druck- oder Internetdienstleister.

10. Unsere Berechtigung, wenn Sie einen Schaden verursachen

Für den Fall, dass Sie einen Schaden bei unserem Kunden verursachen, sind wir berechtigt, Daten und Informationen zu diesem Vertrag an den Kunden weiterzugeben, damit dieser seine Ansprüche direkt bei Ihnen geltend machen kann (siehe Ziffer 15.3).

XI. Kundenschutz

1. Verbot der Veranlassung oder Beeinflussung von Kunden

Sie verpflichten sich, unseren Kunden nicht zu veranlassen oder dahingehend zu beeinflussen, dass dieser künftig unter Umgehung von uns Ihnen einen Auftrag erteilt oder einen anderen Generalunternehmer beauftragt, der dann wiederum Sie beauftragt.

2. Dauer des Verbots

Dies gilt bis 1 Jahr nach Ende unseres Vertragsverhältnisses mit Ihnen.

3. Ausnahmen vom Kundenschutz

Der Kundenschutz gilt nicht, soweit Sie beauftragt, würden zu einem Vertragsgegenstand, der nicht identisch oder vergleichbar ist mit dem Vertragsgegenstand zwischen Ihnen und uns; ebenso zu einem Vertragsgegenstand, der von uns grundsätzlich in den vergangenen 5 Jahren nicht angeboten wird.

4. Beweislast für den Kundenschutz

Sie haben die Beweislast, dass keine Veranlassung oder Beeinflussung gegeben ist bzw. war, ebenso, dass keine Identität oder Vergleichbarkeit besteht.

5. Interessenkonflikt

Wenn Sie erlaubterweise direkt für unseren Kunden tätig werden, werden Sie uns dies anzeigen, wenn Zweifel bestehen, ob diese Tätigkeit mit Ihrer Tätigkeit für uns zu vereinbaren ist oder sonst zu einem Interessenkonflikt führen kann; dann werden Sie eine solche Tätigkeit nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung aufnehmen.

XII. Abwerbeverbot

1. Verbot der Veranlassung oder Beeinflussung

Sie verpflichten sich, unsere Beschäftigten nicht zu veranlassen oder dahingehend zu beeinflussen, dass diese ihren Arbeitsplatz bei uns aufgeben, um bei Ihnen bzw. bei einem Unternehmen in Ihrem Einflussbereich oder für Sie als Selbständiger tätig zu sein.

2. Dauer des Verbots

Dies gilt bis 1 Jahr nach Ende unseres Vertragsverhältnisses mit Ihnen.

3. Beweislast für das Abwerbeverbot

Sie haben die Beweislast, dass keine Veranlassung oder Beeinflussung gegeben ist bzw. war.

XIII. Aufzeichnung der Veranstaltung

1. Unsere Berechtigung zu Aufzeichnungen

- 1.1. Wir sind berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern Sie dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnen. In jedem Fall sind wir berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu fertigen.
- 1.2. Wir sind berechtigt, diese Rechte auch unserem Kunden einzuräumen.

2. Rechteinhaber in Ihrem Einflussbereich

Sie sind verpflichtet, mit anderen beteiligten Rechteinhabern aus Ihrem Einflussbereich, insbesondere Mitarbeitern und Unterbeauftragten, entsprechende Vereinbarungen treffen, aus denen die Erlaubnis an uns hervorgeht, die Darbietungen und Leistungen gemäß Ziffer 13.1 aufzuzeichnen. Sie haben uns unverzüglich zu informieren, wenn dies aus wichtigem Grund unzumutbar oder nicht möglich ist.

3. Aufzeichnung durch Sie

Sie dürfen die Veranstaltung nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung aufzeichnen. Im Falle einer Zustimmung sind Sie selbst dafür verantwortlich, Rechte Dritter zu beachten (z.B. des Gebäudeeigentümers, Besucher usw.).

XIV. Datenschutz

1. Ihre Beschäftigten oder Subunternehmer: Nutzung der Daten / Weitergabe unserer Datenschutzinformationen

Sie sind verpflichtet, die Datenschutzinformationen, die wir Ihnen als Vertragspartner mitteilen, auch an die von Ihnen zu benennenden verantwortlichen Personen und Ansprechpartner und Subunternehmer weiterzugeben, damit diese auch über die bei uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge und Datenschutzmaßnahmen informiert werden.

2. Weitere datenschutzrechtlich relevante Vereinbarungen

- 2.1. Soweit notwendig, werden Sie und wir auch noch nach Vertragsschluss entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarungen schließen, die auf der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhen (z.B. einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO oder einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO).
- 2.2. Wir sind berechtigt, für den Fall, dass Sie einen Schaden bei unserem Kunden verursachen, Ihre personenbezogenen Daten zusammen mit den Vertragsunterlagen und Informationen zum Ablauf der Vertragsabwicklung an unseren Kunden weiterzugeben, damit dieser Ansprüche direkt Ihnen gegenüber geltend machen kann.

XV. Freistellungsverpflichtung von Ihnen

1. Freistellungspflicht

- 1.1. Sie sind verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere durch unseren Kunden, und jeglicher Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verstoß von Ihnen gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht.
- 1.2. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften, wenn wir keine nach der Datenschutzgrund-Verordnung notwendigen Maßnahmen (z.B. Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages mit Ihnen oder anderen) geschlossen haben aufgrund von Aussagen von Ihnen, dass Sie keine personenbezogenen Daten unserer Teilnehmer/Vertragspartner erheben.
- 1.3. Dies gilt auch, soweit wir uns im Verhältnis gegenüber unserem Kunden zur Zahlung einer Vertragsstrafe

verpflichtet haben und der Kunde nunmehr eine Vertragsstrafe fordert.

- 1.4. Diese Freistellungspflicht erfasst auch (aber nicht nur) Ansprüche von Sozialkassen, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, Mindestlohn usw.

2. Ende der Freistellungspflicht

Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

3. Abtretung unserer Ansprüche an den Kunden

Wir können unsere Ansprüche gegen Sie auch an unseren Kunden/Auftraggeber abtreten und mit diesem vereinbaren, dass er primär gegen Sie vorgeht und erst subsidiär gegen uns. In diesem Fall sind wir berechtigt, unserem Kunden/Auftraggeber Ihre ladungsfähige Anschrift und Inhalte über den Auftrag und seiner Durchführung zur Verfügung zu stellen.

XVI. Vertragsstrafe

1. Allgemeines

- 1.1. Sie sind verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen den Vertrag eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. In diesem Fall können wir die Höhe der Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen bestimmen, deren Angemessenheit im Streitfall von dem an unserem Geschäftssitz zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- 1.2. Die Vertragsstrafe bei einem Verstoß gegen die Ziffer 11 beträgt mindestens den Bruttoauftragswert der vergangenen 12 Monate, die wir mit dem Kunden erzielt haben.
- 1.3. Die Vertragsstrafe bei einem schuldhaften Verstoß gegen Ziffer 12 beträgt mindestens das Bruttogehalt des betreffenden Beschäftigten aus den vergangenen 12 Monaten.

2. Verhältnis zum Schadenersatz

Ein etwaiger darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch wird auf die Vertragsstrafe angerechnet.

3. Dauer der Vertragsstrafen-Verpflichtung

Diese Vertragsstrafen-Verpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn der die Vertragsstrafe auslösende Grund erst nach Vertragsende entsteht oder uns erst nach Vertragsende bekannt wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

XVII. Erfüllungsort, Ort des Gefahrübergangs, Bringschuld, Holschuld, Schickschuld

1. Leistungsort

Leistungsort im Sinne des § 269 BGB für Leistungen, die vertragsgemäß am Veranstaltungsort bzw. bei unserem Kunden erbracht, eingesetzt oder verwendet werden oder werden sollen, ist der Veranstaltungsort bzw. der Sitz unseres Kunden. Leistungsort im Sinne des § 269 BGB für alle anderen Leistungen ist unser Geschäftssitz.

2. Gefahrübergang

- 2.1. Der Ort des Gefahrübergangs, an dem das Risiko des Untergangs oder Beschädigung auf uns übergeht, ist für Leistungen, die vertragsgemäß am Veranstaltungsort bzw. bei unserem Kunden erbracht, eingesetzt oder verwendet werden oder werden sollen, der Veranstaltungsort bzw. der Sitz unseres Kunden, im Übrigen unser Geschäftssitz.
- 2.2. Das gilt nicht, wenn wir die Transportverantwortung durch Abholung durch eigenes Personal oder Beauftragte übernommen haben oder Leistungen ausdrücklich an unseren Geschäftssitz bestellt haben, und diese von dort selbständig an den Veranstaltungsort oder zum Kunden verbringen.
- 2.3. Beauftragte in diesem Sinne sind Unternehmen, die nicht hauptsächlich Transportleistungen anbieten und die mit unserem Personal vergleichbar sind. Die Beauftragung einer Spedition verändert also auch dann nicht den Ort, wenn wir die Spedition beauftragen oder bezahlen, soweit anderes nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 2.4. Der Gefahrübergang gilt auch nicht, wenn Ihr Personal den Liefer- bzw. Mietgegenstand eigenständig betreut (z.B. bei Fahrgeschäften) bzw. er gilt bei alleiniger Nutzung durch uns erst, wenn Sie bspw. nach den Aufbauarbeiten die Sache an uns übergeben haben, und bis wir die Sachen zum Abbau wieder an Sie zurückgeben.

3. Bringschuld

Es gilt also grundsätzlich die Bringschuld zum Veranstaltungsort bzw. zum Kunden durch Sie als vereinbart, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine Holschuld durch uns vereinbart wird.

XVIII. Höhere Gewalt und andere schwerwiegenden Ereignisse

1. Höhere Gewalt im Verhältnis zwischen Ihnen und uns

- 1.1. Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Vereinbarung oder der geschuldeten Leistungen oder der Veranstaltung oder einzelner vertragsgemäßer Leistungen führt, schulden wir nur solche auf Sie entfallende Vergütungsbestandteile, die wir auch von unserem Kunden hierauf erstattet bekommen.

- 1.2. Höhere Gewalt im Sinne der Beauftragung liegt vor, wenn sich unser Kunde auf Höhere Gewalt beruft und deshalb den Hauptvertrag vorzeitig beendet bzw. von ihm zurücktritt, solange das Nichtbestehen der Höheren Gewalt nicht durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt oder vom Kunden anerkannt ist.
- 1.3. Die gesetzliche Bestimmung des § 642 BGB wird ausgeschlossen.
- 1.4. Höhere Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projekts oder die Durchführung des Vertrages zwischen uns und unserem Kunden unmöglich macht, macht auch die Durchführung der Beauftragung an Sie unmöglich.
- 1.5. Diese Regelungen gelten entsprechend, wenn der Hauptvertrag aus von keiner Vertragspartei zu vertretenden Umständen nicht durchgeführt wird.

2. Vorhersehbarkeit

Beide Vertragspartner können sich auf Rechtsinstitute wie bspw. Höhere Gewalt oder Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen auch dann, wenn bei der Beauftragung nicht mehr unvorhersehbar war, dass ein bestehendes oder bekanntes Ereignis zur Unmöglichkeit bzw. Unzumutbarkeit führen könnte; diese Beauftragung steht vor dem Hintergrund, dass beide Vertragspartner berechtigterweise hoffen, dass auch bei bestehenden oder bekannten Ereignissen wie bspw. die Sars-CoV-2-Pandemie die Beauftragung dennoch ausgeführt werden kann und soll.

XIX. Laufzeit, Zusammenhang zur Veranstaltung des Kunden und Kündigungsmöglichkeiten

1. Laufzeit

Die Beauftragung tritt mit Zusendung an Sie in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dies gilt für etwaige Einzelaufträge entsprechend.

2. Kündigung durch äußere Umstände

- 2.1. Storniert oder kündigt bzw. beendet unser Kunde den Vertrag mit uns, auf dessen Grundlage wir Sie beauftragt haben, so können wir die Beauftragung an Sie mit Ihnen ebenfalls kündigen bzw. stornieren.
 - 2.1.1. Dementsprechend gilt der Vertrag zwischen uns und unserem Kunden („Hauptvertrag“) als Geschäftsgrundlage für die Beauftragung an Sie
 - 2.1.2. Der Bestand der Beauftragung zwischen Ihnen und uns ist also abhängig vom Bestand des Hauptvertrages.
 - 2.1.3. Die Bestimmungen dieser Kündigungs- bzw. Stornoklausel treten hinter den Bestimmungen zur Höheren Gewalt zurück.
- 2.2. Finanzielle Folgen für die Vergütung:
 - 2.2.1. Wenn weder Sie noch wir den Wegfall des Hauptvertrages fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten

haben, gilt mit Blick auf die vereinbarten Vergütungen/Kosten:

2.2.2. Erfolgt eine Kündigung bzw. Stornierung bzw. sonstige vorzeitige Beendigung des Hauptvertrages ohne Ihr und ohne unser Verschulden, so wird vereinbart, dass wir einen Anspruch auf angemessene Anpassung der mit Ihnen vereinbarten Honorare/Kosten haben (§ 313 BGB). Hierbei ist insbesondere, aber nicht nur, zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe wir Zahlungen durch den Kunden auf Ihre Leistungen erhalten, ob die erbrachten Leistungen anderweitig für Sie, uns oder den Kunden verwendbar sind, ob die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt mit Ihnen und uns als Vertragspartner verschoben wird, und insbesondere ob Grund der Kündigung bzw. Stornierung begründete Sorgen im Zusammenhang mit gefährlichen Krankheitserregern, einer Seuche, Epidemie oder Pandemie oder allgemein dem überwiegend wahrscheinlichen Eintritts Höherer Gewalt sind, und zwar auch dann, wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass die Wahrscheinlichkeit nicht eingetreten ist.

2.2.3. § 642 BGB wird ausgeschlossen.

2.2.4. Soweit unser Kunde an uns für Ihre Leistungen mehr bezahlt als sich aus dieser Bestimmung ergibt, sind wir verpflichtet, Ihnen diesen Mehrbetrag bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung auszukehren. Wir sind aber ausdrücklich nicht verpflichtet, gegen unseren Kunden gerichtlich vorzugehen, um gerichtlich weitere Zahlungen durchzusetzen. Wir werden Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden an Sie abtreten, wenn uns dies vertraglich erlaubt ist und wenn uns dies mit Blick auf den Fortbestand der Kundenbeziehung zumutbar ist.

3. Kündigung durch uns aus wichtigem Grund

Wir haben darüber hinaus ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere wenn:

- 3.1. Sie notwendige oder vereinbarte Maßnahmen unterlassen, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen oder dienen würden,
- 3.2. Mängel, die Sie zu vertreten haben, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten,
- 3.3. Sie Umstände verschwiegen haben, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Ausstattung der Produktion und/oder unserer Mitarbeiter oder Gehilfen und/oder unserem Kunden von Bedeutung sind,
- 3.4. die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung Sie verantwortlich waren,
- 3.5. Sie behördliche Auflagen nicht erfüllen,
- 3.6. Sie gegen Ihre vertraglichen Verpflichtungen verstoßen.

3.7. Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für uns zumutbar ist und Sie alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlen oder durch unbedingte Sicherheitsleistung entsprechend absichern.

3.8. Folgen für die Vergütung:

Bei einer solchen Kündigung schulden wir die Vergütung, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistungen entfällt und soweit Ihre bis zur Kündigung erbrachten Leistungen für uns in zumutbarer Weise verwertbar sind und wir die Verwertung nicht treuwidrig bzw. im Rahmen unserer zumutbaren Schadenminderungsobliegenheit unterlassen.

XX. Schlussbestimmungen

1. Form

Soweit nicht anders vereinbart, genügt für die Schriftlichkeit („schriftlich“) auch Textform (z.B. Mail, Messenger).

2. Zurückbehaltung

Sie sind nicht berechtigt, gegen uns ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertragsverhältnis stammenden Anspruchs, auszuüben.

3. Aufrechnung

Ein Aufrechnungsrecht gegen uns steht Ihnen nur zu, soweit es auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Sie sind zur Wahrung allseitiger Interessen verpflichtet, bei einer von Ihnen behaupteten Aufrechnungslage die fällige Vergütung und Kosten auf ein Treuhandkonto einzuzahlen. Der Treuhänder ist zu verpflichten, bei rechtskräftig festgestelltem oder anerkanntem Wegfall der Aufrechnungslage die verwalteten Zahlungen in Höhe der fälligen Beträge an uns auszuzahlen, und bei rechtskräftiger oder anerkannter Feststellung der Aufrechnungslage an Sie zurückzuzahlen. Derjenige, der die treuhänderische Verwaltung verursacht hat, trägt die Kosten der Treuhand. Zusätzliche Zinsen durch den Verzug kann der jeweils empfangsberechtigte Vertragspartner vom anderen nicht verlangen. Soweit keine Einzahlung auf die Treuhand vorgenommen wird, wird vermutet, dass auch keine zulässige Aufrechnungslage besteht, solange wir den der Aufrechnung zugrundeliegenden Anspruch nicht anerkannt haben oder er rechtskräftig festgestellt ist.

4. Abtretung

Die Abtretung von nicht auf Geld gerichteten Ansprüchen gegen uns ist ausgeschlossen, soweit wir

ein schützenswertes Interesse an dem Ausschluss haben oder berechnigte Belange von Ihnen an der Abtretbarkeit unsere berechtigten Belange an der Nichtabtretbarkeit überwiegen.

5. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus unserem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

6. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz. Wir sind dann auch berechnigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.

7. Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht.

8. Sprachwahl

Sollten diese Allgemeinen Bedingungen neben der deutschen Sprache in eine andere Sprache übersetzt sein, hat im Zweifel die deutsche Sprachversion Vorrang.

9. Geltungserhaltung der AGB bzw. einzelner Klauseln

- 9.1. Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam/nichtig/undurchführbar sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Regelung und dem Vertragszweck entspricht.
- 9.2. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausgeschlossen.
- 9.3. Beruht die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Stuttgart, 25.03.2025